

Abwasserzweckverband
„Zschopau/Gornau“

Zschopau, den 07.11.2024

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ am 22.10.2024

Ort: Gesch鋐tsstelle AZV „Zschopau/ Gornau“
Krumhermersdorfer Stra遝 2A in 09405 Zschopau

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.15 Uhr

anwesende

| | | |
|-----------------------------|-------------------|--|
| <u>Verbandsräte:</u> | Arne Sigmund | Verbandsvorsitzender |
| | Nico Wollnitzke | (Stellvertretender Verbandsvorsitzender) |
| | Klaus Baumann | (Verbandsrat für Zschopau) |
| | Dr. Frieder Meyer | (Verbandsrat für Zschopau) |
| | Martin Gerlach | (Verbandsrat für Zschopau) |
| | Uwe Musch | (Verbandsrat für Gornau) |
| | Thomas Böttger | (Verbandsrat für Gornau) |
| | Philipp Wenzel | (Verbandsrat für Gornau) |

Entschuldigt:

Unentschuldigt:

| | | |
|---------------|-----------------|------------------------------------|
| <u>Gäste:</u> | Claudia Bieber | (Kaufm. Geschäftsleiterin) |
| | Lars Brünnel | (Techn. Geschäftsleiter) |
| | Carolin Postler | SB Finanzverwaltung |
| | Nicole Kober | Allevo Kommunalberatung GmbH |
| | Anett Schmidt | (Sachbearbeiterin/Schriftführerin) |

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund begrüßt die Verbandsräte und Gäste zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten wurden den Verbandsräten zur Verfügung gestellt. Zur Tagesordnung gab es seitens der Verbandsräte keine weiteren Einwendungen, Anfragen und Gegenstimmen.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift werden die Verbandsräte Herr Baumann für Zschopau und Herr Wenzel für Gornau bestimmt.

TOP 1

Beratung und Beschluss der Ergebnisermittlung Abwasser 2021 – 2022

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund begrüßt Frau Kober von der Allevo Kommunalberatung GmbH und übergibt das Wort an die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber.

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber informiert, dass der Auftrag für die Ergebnisermittlung für die Jahre 2021 -2022 an die Allevo Kommunalberatung erteilt worden sei. Die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren für die Jahre 2025 und 2026 sei vorgenommen worden. Weiterhin seien die Ergebnisermittlung des Einleitpreises 2021 - 2022 für die Abwassereinleitung aus der Gemeinde Großolbersdorf/ OT Hohndorf und die Kalkulation des Einleitpreises für 2025 und 2026 erfolgt. Frau Kober von der Allevo Kommunalberatung werde mittels einer Präsentation die Gebührenkalkulation für die Abwasserentsorgung 2025 bis 2026 vorstellen.

Allevo Kommunalberatung, Frau Kober informiert, dass die Allevo Kommunalberatung seit über 30 Jahren Erfahrung und Spezialwissen aus über 10.000 Projekten bei rund 1.000 Kunden vorweisen könne.

Die Präsentation ist in die Punkte Rechtliche Grundlagen, Spezifische Kalkulationsgrundlagen, Erläuterungen Ergebnisermittlung, Erläuterungen Gebührenkalkulation 2025 – 2026 und die Ergebnisübersicht unterteilt.

Die rechtliche Grundlage ist das Sächsische Kommunalabgabengesetz SächsKAG. Der § 9 legt die Erhebungsermächtigung, den Einrichtungsbegriff (anlage- oder aufgabenbezogen) und die Gebührendifferenzierung nach Teilleistungen fest. Der § 10 zum Kostendeckungsschutz und Kalkulationszeitraum legt fest, dass die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenmessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Im § 11 werden die Kosten geregelt. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen und die Abwasserabgabe Bei Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bleibt der Teilaufwand, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt (Straßenentwässerungsanteil), bei den Kosten außer Betracht.

Betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten sind Aufwendungen für Personal und Sachmittel, Abwasserabgabe, angemessene Abschreibungen und die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (tatsächliche Fremdkapitalzinsen nicht maßgebend; Verzinsung des Eigenkapitals)

Nicht gebührenfähige Kosten sind Kosten, die nicht für die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlich sind wie Tilgungsleistungen für Kredite, Bewirtungskosten, Forderungsausfälle, periodenfremde Kosten, Kosten für Rechtsstreitigkeiten in Abgabeangelegenheiten und Straßenentwässerungskosten.

Zu den spezifischen Kalkulationsgrundlagen gehören folgende Gebührentatbestände: Schmutzwasserentsorgung mit zentraler Klärung (Vollanschluss) nach Frischwassermenge, die Niederschlagswasserentsorgung nach angeschlossenen Flächen und die dezentrale Entsorgung ohne Anschluss aus abflusslosen Gruben nach entsorgter Menge und aus Kleinkläranlagen nach entsorgter Menge.

Der letzte Gebührenkalkulation wurde für den Zeitraum 2023 – 2024 erstellt. Deshalb muss jetzt für den weiteren Zeitraum 2025 – 2026 neu kalkuliert werden. Dafür wird die Kostendeckung für 2021 bis 2022 ermittelt und der ermittelte Kostendeckungsausgleich im Zeitraum 2025 – 2026 vorgenommen.

Bei der Ergebnisermittlung werden die gesamten, gebührenrelevanten Betriebsaufwendungen und -erlöse auf die Systemarten aufgeteilt. Es werden die Anlagennachweise angeschaut und in Abstimmung mit dem AZV auf die Systeme aufgeteilt und die kalkulatorischen Kosten ermittelt. Das ist die Abschreibung und die kalkulatorische Verzinsung. Dies ist die Basis für die Berechnung des nicht gebührenfähigen Straßenentwässerungsanteils und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Gebührentatbestände. Auf der Betriebskostenseite wird ebenfalls auf die verschiedenen Systeme aufgeteilt und der Straßenentwässerungsanteil ausgesondert. So erhält man die Betriebskosten, die auf die Gebührentatbestände zugeordnet werden können. Am Ende der Ergebnisermittlung ergibt sich der Kostendeckungsausgleich, dass nur Kosten auf den Gebührenzahler umgelegt werden, die tatsächlich entstanden sind. Dabei ergibt sich eine Kostenüber- oder Kostenunterdeckung.

Der Kostendeckungsausgleich nach § 10 Abs.2 SächsKAG wird wie folgt vorgenommen. Kostenunterdeckungen (Fehlbeträge) eines Bemessungszeitraumes können innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden, unter Beachtung der haushaltrechtlichen Bestimmungen. Eine Verzinsung ist möglich. Beim AZV werden die Unterdeckungen nicht nochmal verzinst. Kostenüberdeckungen (Überschüsse) eines Bemessungszeitraumes sind innerhalb der nächsten 5 Jahre (verzinst) auszugleichen. Der Kostendeckungsausgleich 2021 bis 2022 ist bis 2027 möglich und ist in der Kalkulation 2025 bis 2026 vollständig ausgeglichen. Im Schmutzwasser hatte sich eine Unterdeckung ergeben in Höhe von ca. 82 TEUR. Die Abweichung ist hauptsächlich im Jahre 2022 entstanden. Hier sind mehr Kosten aus der Investition entstanden. Die Abschreibungskosten waren höher als geplant und auch die kalkulatorische Verzinsung von diesen Anlagen, die dort gebaut wurden. Das sind drei Prozent der Gesamtkosten der Schmutzwasserentsorgung. Abweichungen im Bereich von 5 % in der Ergebnisermittlung sind im üblichen Bereich. Im Niederschlagswasser ergab sich eine Überdeckung von ca. 83 EUR. Hier waren in der Anlagerichtung die Kosten geringer ausgefallen, was den Bereich der Investitionen die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen angeht. Bei den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gab es eine Unterdeckung von 476 Euro oder 266 Euro. Das ist ein Bereich mit sehr kleinen Mengen, wo sich diese Kostenüber- oder -unterdeckung ergeben kann. In Summe aller Kostenüber- und unterdeckungen ergibt sich ein Wert von rund 300 Euro, die als Kostenüberdeckung stehen. Das ist als Punktlandung zu bewerten.

Die Gebührenkalkulation für 2025 – 2026 wurde wie folgt erstellt. Die Kostenermittlung und Kostenzuordnung erfolgt entsprechend der Ergebnisermittlung. Die Grundlage hierzu bilden die bisherigen Investitionen bis zum 31.12.2023 (kalkulatorische Kosten) und die Prognosen und Schätzungen für den Zeitraum bis 2026. Einflussfaktoren sind zukünftige Investitionen, die Entwicklung der laufenden Kosten und die Entwicklung der Bemessungseinheiten und weitere. Der Kostendeckungsausgleich für 2021 – 2022 fließt mit ein. Die Erhebung einer Grundgebühr ist nach § 14 Abs. 1 S. 3 SächsKAG Erhebungsermächtigung möglich. Sie wird nach der Zählergröße bemessen. Dies sei gerichtlich bestätigt und üblich. Die Grundgebühr hat folgende Auswirkungen. Es erfolgt eine Aufteilung auf Vorhalteleistung (Bereitstellung) und Mengenleistung (gem. Abwassermenge). Die Gesamtkosten sind gleich. Die Grundgebühr stellt eine sichere Einnahmequelle auch bei Leerstand (bei angeschlossenem Zähler) dar. Sie sichert nur Fixkosten und verbrauchsunabhängige Kosten ab. Sie dient der Vorhaltung der Anlagen wie Abschreibung und Auflösung und kalkulatorischer Verzinsung. Gemäß Rechtsprechung dürfen maximal 80 % der fixen Kosten über die Grundgebühr umgelegt werden. Im Falle des AZV Zschopau/ Gornau würden nur 23 % der Fixkosten abgedeckt mit 5,00 Euro pro Monat beim kleinsten Zähler.

Die Kalkulation der Gebührenergebnisse mit und ohne Grundgebühr lägen den Verbandsräten vor.

Die Schmutzwassergebühr ohne Grundgebühr betrage 4,12 EUR/m³, dies sei eine Steigerung um 0,06 EUR/m³. Es seien Investitionen in den nächsten Jahren geplant, die mit zu beachtenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen einhergehen. Eine Kostenunterdeckung aus dem vorherigen Zeitraum mit ca. 82.000 EUR sei mit auszugleichen. Bei der Neukalkulation der Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung ergibt sich ein Gebührensatz von 1,04 EUR/m², vollversiegelte Fläche. Durch die geplanten Investitionen ergebe sich eine Erhöhung der Gebühr um 0,12 EUR/m². Da eine Kostenüberdeckung aus den Vorjahren auszugleichen sei, sei die Gebühr 0,09 EUR geringer als der kalkulierte Wert. Die Straßenentwässerungskosten für die durchschnittliche Betriebskostenumlage seien für die Jahre 2025 und 2026 mit 199.498,45 EUR kalkuliert. Des Weiteren wurden die neuen Abwassergebühren unter Berücksichtigung einer Grundgebühr neu kalkuliert. In dieser Variante würde die Mengengebühr für Schmutzwasser auf 3,71 EUR/m³ sinken, was zu einer Verringerung der Schmutzwassergebühr um 0,41 EUR/m³ führen würde. Hinzu käme eine Grundgebühr von 5,00 EUR/Monat. Die Gebührenbelastung der Vollentsorgung mit und ohne Grundgebühr wird im Diagramm für einen 3, 4 und 5 Personen Haushalte dargestellt. Es wird eine Abwassermenge von 30 m³ pro Person angenommen. Für einen Haushalt mit mehreren Personen wird es durch die verringerte Mengengebühr günstiger. Hingegen für 1 oder 2 Personen Haushalte wird die Belastung höher. Der AZV habe damit eine konstante Einnahme, die eine solide Basis für zukünftige Investitionen biete und unabhängig von der Mengengebühr, intakte Kanäle gewährleisten kann.

Bei den Kleinkläranlagen wurde von einer Menge von 1,5 m³ Klärschlamm ausgegangen. Dieser Ansatz erlaube einen Vergleich über die Jahre. Die Erhöhung der Gebühr ergibt sich aus der Steigerung der Betriebskosten für den Klärschlamm. Bei den abflusslosen Gruben sind die laufenden Kosten für die Schmutzfracht durch den flüssigeren Inhalt geringer. Es läge ein

Gesamtkostenblock bei den Kleinkläranlagen von 3.453 EUR vor. Da die Entsorgungsmengen hier gering seien, komme es zu einer Gebührensteigerung zur Kostendeckung. Ein Kostenunterdeckungsausgleich von 576 EUR aus 2021 und 2022 sei mit eingeflossen und führe zu dieser Gebührensteigerung. Die Gebühr von 40,30 EUR/m³ läge im Vergleich zu anderen Verbänden, die zwischen 60,00 und 80,00 EUR/m³ Entsorgungsgebühr lägen, noch im niedrigen Bereich.

Bei den abflusslosen Gruben ist die Gebührensteigerung nicht so hoch, da die Schmutzfracht geringer sei und weniger Betriebskosten anfallen. Die Menge ist hier viel größer mit 180 m³, auf den der Kostenblock verteilt wird, als bei den Kleinkläranlagen mit 50 m³. Ein Teil der Kosten für die Investitionen an der Kläranlage werde auch mit umgelegt. Ein Kostenunterdeckungsausgleich hat auch zur Gebührensteigerung mit beigetragen. Frau Kober bedankt sich für die Aufmerksamkeit und stehe für Fragen zur Verfügung.

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber bedankt sich bei Frau Kober für die Ausführungen und weist, auf die Anlagen hin, die vor Sitzungsbeginn jedem Verbandsrat ausgereicht wurden.

Eine Gegenüberstellung mit den umliegenden Verbänden zeige auf, dass die Abwasserzweckverbände in Wilischthal, Wolkenstein/Warmbad und der ZWA Hainichen bereits eine Grundgebühr eingeführt haben. Diese lägen bei 10,00 EUR/Monat in Wilischthal, Warmbad Wolkenstein 8,00 EUR/Monat und der ZWA bei 12,00 EUR/Monat. Mit einer Grundgebühr von 5,00 EUR/Monat läge der AZV deutlich unter den Grundgebühren der Nachbarverbände. Frau Bieber rechnet vor, dass dies für jeden Anschlussnehmer 0,16 EUR/Tag seien. Die Mengengebühr läge unter 4,00 EUR/m³. Frau Bieber appelliert an die Verbandsräte zu bedenken, dass die verbrauchsabhängige Gebühr mit 4,12 EUR/m³ schon sehr hoch sei. Die Einnahmen aus Grundgebühren, die bei ca. 148 TEUR/ Jahr lägen könnten zur Absicherung der Fixkosten beitragen. Frau Bieber zählt auf, dass der Stromanteil für die Kläranlage derzeit bei 12.000 EUR/Monat liege. Die gesamte Unterhaltung der Abwasseranlagen könnten mit den Einnahmen gedeckt werden. Im nächsten Jahr werde es eine Erhöhung der Personalkosten durch Tarifanpassungen geben.

Der technische Geschäftsleiter Herr Brünnel schließt sich den Ausführungen von Frau Bieber an.

Der Verbandsrat Herr Baumann für Zschopau sagt, dass vor zwei Jahren das gleiche Thema auf der Tagesordnung stand. Das Ergebnis sei bekannt. Der Verband habe mit den jetzigen Gebühren eine Punktlandung hingelegt. Er sehe keinen Anlass, eine Grundgebühr einzuführen. Die Geschäftsführung des AZV wünsche die Grundgebühr, um eine sichere Einnahmequelle zu haben. Dies verschleiere die Verbandstätigkeit, was die aktuellen Gebühren beträfe. Er sei gegen eine Grundgebühr. Für einen Zweipersonenhaushalt bedeute die Einführung einer Grundgebühr eine Erhöhung um 30 EUR/Jahr.

Niederschrift

über die öffentliche Verbandssitzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ am
22.10.2024, Seite 6

Der Verbandsrat Herr Dr. Meyer für Zschopau und der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund stimmen Herrn Baumann zu.

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund stellt fest, dass die 1 Personen Haushalte in der Präsentation nicht vorgekommen seien und es auf Grund des demografischen Wandels viele solcher Haushalte in Zschopau gäbe.

Der Verbandsrat für Gornau Herr Musch sagt, dass in den vergangenen Jahren auch ohne Grundgebühr gut gewirtschaftet worden sei. Der AZV habe die Gebühren auskömmlich kalkuliert. Die wirtschaftliche Situation der umliegenden Verbände sei nicht bekannt und man könne nicht nur die Grundgebühr betrachten. Es sei zu überlegen, welche Investitionen getätigt werden oder zeitlich zu verschieben seien. Der AZV wolle sparen, zum Beispiel mit der Stromgewinnung durch eine eigene Photovoltaikanlage oder die Einrichtung einer Phosphatabscheidung aber dem Bürger werde eine Kostenerhöhung zugemutet. Der Bürger, der bei der Menge sparen würde, werde mit der Grundgebühr noch bestraft. Die Kalkulation habe wie auch in den vergangenen Jahren, eine Punktlandung ergeben.

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund erteilt nach einer Handmeldung das Wort an Frau Postler SB Finanzverwaltung AZV.

Frau Postler SB Finanzverwaltung AZV sagt, dass sie in Zschopau in einem 4 Personen Haushalt wohne und durch eine höhere Verbrauchsmenge von der geringeren Mengengebühr mit Grundgebühr profitieren würde. Dieses Modell würde auch junge Familien mit Kindern ansprechen, deren Zuzug nach Zschopau gewünscht sei. Es solle nicht nur von den Rentnerhaushalten ausgegangen werden. Der Leerstand von Wohnungen in Zschopau oder auch der Geburtenrückgang seien auch wichtige Aspekte, die mit in die Betrachtung einbezogen werden müssten.

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund antwortet, der Leerstand sei ein Argument aber er könne sich vorstellen, dass in Zukunft eine 1,00 EUR Grundgebühr für alle Haushalte eingeführt werde. Mit der Kalkulation der letzten Jahre sei gut gewirtschaftet worden, was für eine gute Verbandsführung spreche. Eine Grundgebühr von 5,00 EUR/Monat bzw. 60,00 EUR/Jahr sei ihm einfach zu hoch.

Der technische Geschäftsleiter Herr Brünnel sagt, dass die tägliche Arbeit bei der Abwasserentsorgung zeige, welche Aufgaben zukünftig zu bewältigen seien. Die Mischkanalisation in Zschopau in einem maroden Zustand, insbesondere in den Hauptsammler Zschopau Nord müsse in den kommenden Jahren investiert werden. In die Anlagen auf der ZKA Zschopau zeigt sich nach 25 Jahren aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen immer mehr Investitionsbedarf wie z.B. in Bezug auf die europäische Abwasserrahmenrichtlinie, die umgesetzt werden müssen. Diese Kosten kommen auf den AZV zu. Erste Auswirkungen machten sich hier schon bemerkbar. Der AZV sei verpflichtet wirtschaftlich zu arbeiten und eine Grundgebühr könne dazu beitragen, dass dem Verband immer eine feste Einnahmegröße zu Verfügung hätte.

Ohne die Investition in den Hauptsammler Zschopau Nord werde es zum Zusammenbruch der abwassertechnischen Anlagen kommen.

Der Verbandsrat Herr Böttger für Gornau stellt fest, dass die Einnahmen ob mit oder ohne Grundgebühr gleich seien und nur anders aufgeteilt seien. Die Entwicklung der Gesamtawassermengen über einen Zeitraum von fünf Jahren seien dabei interessant.

Der Verbandsrat Herr Musch für Gornau sagt, dass bisher gut gewirtschaftet worden sei, was für die Geschäftsführung spreche und auch die fachliche Einschätzung sei richtig aber es solle jeder die Abwassermenge bezahlen, die ins Kanalnetz einleitet. Es solle nicht pauschal Geld von den Bürgern verlangt werden. Die zukünftig nötigen Investitionen seien unumstritten, aber zur Zeit sähe er keinen Handlungsbedarf und in zwei Jahren solle wieder geschaut werden, was nötig sei.

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund fasst zusammen, dass die Meinung der Verbandsräte eindeutig sei. Wenn Bedarf bestünde, würde man wieder beraten, welche Lösungsmöglichkeiten es gäbe.

Der Verbandsrat Herr Baumann für Zschopau sagt, dass der Kalkulationszeitraum von vier auf zwei Jahre verkürzt worden sei, um auf Veränderungen reagieren zu können und dies werde auch bei Bedarf geschehen, dafür seien die Verbandsräte da. Die Verbandsräte seien aber auch für den Bürger da, der nicht über Gebühr belastet werden solle und eine Gebührenerhöhung sei zu erklären. Der AZV werde nicht in Stich gelassen und bei vorliegenden Zahlen werde neu entschieden. Für den Zweijahreszeitraum sei keine Änderung abzusehen. Es solle eine monatliche Information zur wirtschaftlichen Lage geben.

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund ergänzt, dass man sich bei einer bedrohlichen Lage kurzfristig zusammenfinden könne, um Lösungen zu finden. Die Schmutzwassermengen sollen von Frau Kober noch einmal gezeigt werden.

Frau Kober von der Allevo Kommunalberatung sagt, dass 2021 eine Schmutzwassermenge von 370.000 m³ und 2022 von 360.000 m³ angefallen seien. Das Sparverhalten der Bürger zeigt sich hier schon deutlich.

Der technische Geschäftsleiter Herr Brünnel informiert, im Zweijahreszeitraum werde eine Messung in einem Übergabeschacht im Bereich des Krankenhauses über einen Zeitraum von drei repräsentativen Monaten mit Regenwasser aufgebaut und die Niederschlagsmenge ermittelt. Es wurden auch Starkregenereignisse mit berücksichtigt.

Der Verbandsrat Herr Dr. Meyer für Zschopau fragt an, ob dieses Messgerät auch ein ganzes Jahr stehengelassen werden könne.

Der technische Geschäftsleiter Herr Brünnel antwortet, dass es sich um geeichte Messeinrichtungen handele, die auch vorgehalten werden müssten. Die jetzige Vorgehensweise sei mit dem ZWA Hainichen abgesprochen und die Kosten werden geteilt.

Der Verbandsrat Herr Dr. Meyer für Zschopau sagt, dass die Straßenentwässerung wie von Frau Kober erläutert, herausgerechnet wurden und wer diese bezahle.

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund informiert, dass die Stadt und die Gemeinde Gornau die Straßenentwässerungsanteile zahle.

Frau Kober von der Allevo Kommunalberatung sagt, dass neben der Erhöhung der Betriebskosten auch die Verringerung der Schmutzwassermenge in 2022 zu einer Gebührenerhöhung beitrage.

Der Verbandsrat Herr Musch für Gornau fragt, von welcher Pro-Kopf-Schmutzwassermenge bei der Kalkulation ausgegangen wurde, um zum Aspekt des Sparens einen Vergleich zu haben.

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber sagt, dass ein Durchschnittswert von 30 m³ aus dem Durchlauf pro Person angenommen wurde.

Der Verbandsrat Herr Baumann für Zschopau informiert, das Statische Landesamt in Sachsen habe einen Verbrauch von 70 m³ für einen Zwei-Personen-Haushalt angegeben. Eine Einzelperson verbrauche im Durchschnitt etwa 34 m³. Es sei unwahrscheinlich, dass die Mengen noch niedriger werden.

Der Verbandsrat Herr Musch für Gornau meint, dass 30 m³ Schmutzwassermenge schon im unteren Bereich liegen und nicht noch weiter gespart werde.

Der technische Geschäftsleiter Herr Brünnel erläutert, wie die Einleitmengen errechnet werden.

Man unterscheide zwischen Trocken- und Regenwetter. Fremdwassereinleitungen wurden ausgeschlossen.

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber sagt, dass lt. Abwassersatzung die Trinkwassermenge für die Berechnung der Schmutzwassergebühr bindend sei.

Es gab keine weiteren Fragen seitens der Verbandsräte.

Der Verbandsvorsitzende bitte die Verbandsräte um Abstimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag:

Niederschrift

**über die öffentliche Verbandssitzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ am
22.10.2024, Seite 9**

Beschlussvorlage Nr. 15/2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt die Ergebnisermittlung Abwasser 2021 – 2022 in den Beschlusspunkten 1 bis 14 in der als Anhang dargelegten Form.

Abstimmung

1 Ja-Stimme für Zschopau

1 Ja-Stimme für Gornau

TOP 2

Beratung und Beschluss der Abwassergebührenkalkulation 2025 – 2026 ohne Grundgebühr

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund stellt fest, dass nach der Beratung über die Gebührenkalkulation ohne Grundgebühr abgestimmt werde und der TOP 3 mit Grundgebühr damit entfalle. Er fragt, ob es seitens der Verbandsräte noch Fragen gibt. Es wurden keine weiteren Fragen seitens der Verbandsräte gestellt.

Beschlussvorlage Nr. 16/2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt die Abwassergebührenkalkulation 2025 - 2026 in den Beschlusspunkten 1 bis 12 in der als Anhang dargelegten Form.

Abstimmung

1 Ja-Stimme für Zschopau

1 Ja-Stimme für Gornau

TOP 3

Beratung und Beschluss der Abwassergebührenkalkulation 2025 – 2026 mit Grundgebühr

Beschlussvorlage Nr. 17/2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt die Abwassergebührenkalkulation 2025 - 2026 in den Beschlusspunkten 1 bis 12 in der als Anhang dargelegten Form.

entfällt

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund bedankt sich bei Frau Kober Allevo Kommunalberatung und verabschiedet sie.

Frau Kober Allevo Kommunalberatung verlässt die Sitzung um 18.50 Uhr.

Niederschrift
über die öffentliche Verbandssitzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ am
22.10.2024, Seite 10

TOP 4

Beratung und Beschluss zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren
(Abwassergebührensatzung – AbwGS)

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber erklärt, dass der Entwurf der
3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 13.11.2018 an die Verbandsräte
ausgereicht worden sei.

Es gab keine weiteren Fragen seitens der Verbandsräte.

Der Verbandsvorsitzende bitte die Verbandsräte um Abstimmung zum vorliegenden
Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage Nr. 18/2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt die 3.
Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren
(Abwassergebührensatzung – AbwGS) des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ in der
vorliegenden Form.

Abstimmung

1 Ja-Stimme für Zschopau
1 Ja-Stimme für Gornau

TOP 5

Beratung und Beschluss zur Ergebnisermittlung des Einleitpreises für den Ortsteil Hohndorf der
Gemeinde Großbolbersdorf 2021 – 2022

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund erläutert, dass Frau Kober in ihrem Fachvortrag dazu
informiert habe und fragt, ob es Fragen seitens der Verbandsräte gäbe. Seitens der Verbandsräte
wurden keine Fragen gestellt.

Der Verbandsvorsitzende bitte die Verbandsräte um Abstimmung zum vorliegenden
Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage Nr. 19/2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt die
Ergebnisermittlung des Einleitpreises 2021 - 2022 für die Abwassereinleitung aus der Gemeinde
Großbolbersdorf/ OT Hohndorf in den Beschlusspunkten 1 bis 5 in der als Anhang dargelegten
Form.

Abstimmung

1 Ja-Stimme für Zschopau
1 Ja-Stimme für Gornau

**Niederschrift
über die öffentliche Verbandssitzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ am
22.10.2024, Seite 11**

TOP 6

Beratung und Beschluss zur Kalkulation des Einleitpreises für den Ortsteil Hohndorf der Gemeinde Großbolbersdorf für den Zeitraum 2025 – 2026

Es gab keine Fragen seitens der Verbandsräte.

Der Verbandsvorsitzende bitte die Verbandsräte um Abstimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage Nr. 20/2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt die Kalkulation des Einleitpreises für den Zeitraum 2025 – 2026 für die Abwassereinleitung aus der Gemeinde Großbolbersdorf/ OT Hohndorf in den Beschlusspunkten 1 bis 8, in der als Anhang dargelegten Form.

Abstimmung

1 Ja-Stimme für Zschopau

1 Ja-Stimme für Gornau

TOP 7

Beratung und Beschluss der (Nach-)Kalkulation des Verwaltungsaufwandes zur Abwälzung der Abwasserabgabe (2020 bis 2022) 2025 bis 2027

Es gab keine Fragen seitens der Verbandsräte.

Der Verbandsvorsitzende bitte die Verbandsräte um Abstimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage Nr. 21/2024

Beratung und Beschluss der (Nach-)Kalkulation des Verwaltungsaufwandes zur Abwälzung der Abwasserabgabe (2020 bis 2022) 2025 bis 2027

Abstimmung

1 Ja-Stimme für Zschopau

1 Ja-Stimme für Gornau

TOP 8

Beratung und Beschluss zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen vom 26.01.2010

Es gab keine Fragen seitens der Verbandsräte.

Der Verbandsvorsitzende bitte die Verbandsräte um Abstimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage Nr. 22/2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen - (Kleineinleiterabgabesatzung - KleinAbgS) des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ in der vorliegenden Form.

Abstimmung

1 Ja-Stimme für Zschopau
1 Ja-Stimme für Gornau

TOP 9

Beratung und Beschluss zur Vergabe von Prüfungsleistungen über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 sowie die Prüfung nach § 53 Haushaltsgegrundsätzgesetz (HGrG)

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber berichtet, dass das Angebot der B & P Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Verbandsräte mit der Einladung ausgereicht worden sei. Das Unternehmen sei seit drei Jahren im Rahmen der Wirtschaftsprüfung mit der Prüfung der Jahresabschlüsse beim AZV tätig. In 2023 sei durch die Verbandsräte beschlossen worden, dass die B & P GmbH die Jahresabschlussprüfung bis zum Jahr 2026 erstelle. Das vorliegende Angebot für die Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 31.12.2024 ergeb insgesamt einen Bruttobetrag in Höhe von ca.7,5 TEUR.

Es gab keine Fragen seitens der Verbandsräte.

Der Verbandsvorsitzende bitte die Verbandsräte um Abstimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage Nr. 23/2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt für die Wirtschaftsprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 die

B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Max-Liebermann-Straße 4
01217 Dresden

zu bestellen.

Abstimmung

1 Ja-Stimme für Zschopau
1 Ja-Stimme für Gornau

TOP 10

Beratung und Beschluss zur Bestellung eines Abschlussprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2024

Niederschrift
über die öffentliche Verbandssitzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ am
22.10.2024, Seite 13

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber informiert, dass ein Angebot für den Jahresabschluss 2024 von der Falk Slomiany & Kollegen GmbH angefordert wurde. Das Honorar sei im Vergleich zum Vorjahr um 300 Euro netto gestiegen. Es sei eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem örtlichen Prüfer. Die Geschäftsleitung empfiehle den Verbandsräten die Wiederbestellung.

Der Verbandsrat Herr Dr. Meyer für Zschopau fragt, wie lange der örtliche Prüfer schon für den AZV tätig wäre und ob er auch gewechselt werden müsse.

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber erklärt, der örtliche Prüfung sei wie ein Rechnungsprüfungsamt im größeren Kommunen oder Landratsämtern, eine nachgegliederte Institution vom Zweckverband. Der örtliche Prüfer müsse aus gesetzlicher Sicht nicht gewechselt werden.

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund informiert, dass vor zwei Jahren ein Angebot eingeholt worden sei und das Honorar mit Abstand am günstigsten gewesen sei.

Es gab keine weiteren Fragen seitens der Verbandsräte.
Der Verbandsvorsitzende bitte die Verbandsräte um Abstimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage Nr. 24/2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2024 die

Falk Slomiany & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Herrn Falk Slomiany
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Lindenring 49
09387 Jahnsdorf

zu bestellen.

Abstimmung

1 Ja-Stimme für Zschopau
1 Ja-Stimme für Gornau

TOP 11

Beratung und Beschluss über die Auftragsvergabe zur Stromlieferung für die ZKA Zschopau

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber sagt, dass von regionalen Stromanbietern Angebote für das Jahr 2025 eingeholt worden seien. Die Auswertung liege den Verbandsräten als

Tischvorlage vor. Der Stromanbieter eins Energie in Sachsen konnte den günstigsten Preis angebieten.

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Wollnitzke fragt, ob es wieder ein Jahresvertrag sein müsse.

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber antwortet, dass das Datum der Inbetriebnahme der geplanten Photovoltaikanlage auf dem Dach der Schlammentwässerung noch nicht feststehe und somit davon ausgegangen werde, dass das Jahr 2025 noch mit Strom vom Netzbetreiber beliefert werde.

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Wollnitzke informiert, dass das Energieprojekt der Gemeinde Gornau ab Mitte 2025 lieferfähig sei.

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber sagt, dass dies eine Option für das Jahr 2026 am Standort Pumpwerk Talstraße sei.

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund verliest die Beschlussvorlage und weist darauf hin, dass der günstigste Anbieter, die eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG im ausgefertigten Beschluss zu ergänzen sei.

Es gab keine Fragen seitens der Verbandsräte.

Der Verbandsvorsitzende bitte die Verbandsräte um Abstimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag:

Beschussvorlage Nr. 25/2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ ermächtigt den Verbandsvorsitzenden mit dem Stromanbieter der das wirtschaftlichste Angebot über die Stromlieferung für die Zentralkläranlage Zschopau ab 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 abgibt, einen Vertrag zu schließen.

Abstimmung

1 Ja-Stimme für Zschopau

1 Ja-Stimme für Gornau

TOP 12

Beratung und Beschluss über die Auftragsvergabe zur Stromlieferung für das Pumpwerk Gornau Talstraße

Es gab keine Fragen seitens der Verbandsräte.

Der Verbandsvorsitzende bitte die Verbandsräte um Abstimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag:

Niederschrift
über die öffentliche Verbandssitzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ am
22.10.2024, Seite 15

Beschlussvorlage Nr. 26/2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ ermächtigt den Verbandsvorsitzenden mit dem Stromanbieter der das wirtschaftlichste Angebot über die Stromlieferung für das Pumpwerk Gornau Talstraße ab 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 abgibt, einen Vertrag zu schließen.

Abstimmung

1 Ja-Stimme für Zschopau

1 Ja-Stimme für Gornau

TOP 6

Informationen und Anfragen

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber informiert, dass der Sächsische Rechnungshof am 24.10.2024 in die Geschäftsstelle des AZV zur Prüfung der Jahresabschlüsse von 2017 bis 2023 komme. Die Mitarbeiterin werde voraussichtlich zwei Tage im Haus prüfen und weiterhin dann die zur Verfügung gestellten angeforderten Daten in der Daten Cloud online prüfen. Die Geschäftsleitung sehe der Prüfung positiv entgegen.

Der technische Geschäftsleiter Herr Brünnel informiert zur Baumaßnahme Schlammmmanagement ZKA Zschopau. Das Kreidesilo sei fertiggestellt, dadurch gäbe es eine Erleichterung durch die vollautomatische Dosierung im Vergleich zur Einzelbefüllung mit Säcken. Der Schaltschrank müsse noch verdrahtet werden, aber mit der manuellen Betätigung funktioniere die Dosierung bereits. Der Stahlbau der neuen Halle sei fertiggestellt worden. Der Gerüstbauer rüste die Halle jetzt ein, um die Halle weiter zu komplettieren.

Die kaufmännische Geschäftsleiterin Frau Bieber sagt, dass die Kanalbaumaßnahme am Lindenweg und Birkenweg abgeschlossen sei. In der nächsten Woche werde eine Beratung mit den Auftraggebern Erzgebirge Trinkwasser GmbH, Mitnetz-Strom, der Stadt Zschopau und dem Planungsbüro ACI GmbH geben, um die Baumaßnahme Akazienweg für 2025 vorzubereiten. 2026 solle die Baumaßnahme in der Rasmussensiedlung abgeschlossen sein.

Der Verbandsvorsitzende Herr Sigmund bedankt sich für die Ausführungen. Es wurden keine weiteren Fragen seitens der Verbandsräte gestellt. Die Sitzung wird um 19.15 Uhr geschlossen.

Die nächste Verbandsversammlung findet am 26.11.2024 statt.

Sigmund
Verbandsvorsitzender

Herr Baumahn
Verbandsrat für Zschopau

P. Wenzel
Herr Wenzel
Verbandsrat für Gornau

A. Schmidt
Frau Schmidt
Schriftührerin

